

Ortssatzung

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstrasse“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt S. 1341) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.6.2021 (BGBl. 1802) mit Beschluss des Stadtrates vom 21.04.2021 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königs-trasse“ deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beige-fügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2

Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bau-lichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4

Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974, zuletzt ge-ändert durch das Gesetz vom 1. Dez. 2015 (Amtsbl. I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.6.2021 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung über die Veränderungssperre, rückwirkend in Kraft gesetzt am 21.6.2021, veröffentlicht am 5.11.2021, aufgehoben.

Neunkirchen, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister

(Aumann)

veröffentlicht in Amtliches
Bekanntmachungsblatt
Nr. 88 vom:

17.12.2021

